

Design

I. Was wird geschützt?

Ein eingetragenes Design (früher Geschmacksmuster genannt) schützt die ästhetischen oder dekorativen Aspekte eines Gegenstandes oder dessen Einzelteile. Das Design kann aus der Form oder der Oberfläche eines dreidimensionalen Gegenstandes oder aus zweidimensionalen Merkmalen (Flächen-Design, Linien, Farben) bestehen.

Somit lassen sich die äußere Form von beispielsweise Möbeln, medizinischen Apparaten, Haushaltsgeräten, Schmuck, Elektronikartikeln, Autos und Bauwerken, aber auch z.B. Schnitt- und Textil-Design und sogar typografische Schriftzeichen schützen.

II. Schutzwirkung

Der Inhaber eines eingetragenen Designs kann verbieten, dass ein Gegenstand mit **gleichem Gesamteindruck** im Schutzgebiet benutzt wird, d.h. hergestellt, angeboten, vertrieben oder gebraucht wird. Er verfügt also über ein **Verbotungsrecht**.

In vielen Fällen ist ein eingetragenes Design die einzige Möglichkeit, sein geistiges Eigentum zu schützen, z.B. wenn der Gegenstand keine technische Erfindung darstellt. Auch als zusätzlicher konkreter Produktschutz ist ein eingetragenes Design oft sinnvoll.

III. Voraussetzungen

Als eingetragenes Design kann ein Design geschützt werden, das neu ist und Eigenart aufweist. Ein ästhetischer Gehalt ist zur Begründung der Schutzfähigkeit nicht notwendig.

Ein Design weist die erforderliche **Neuheit** auf, wenn kein entsprechendes (gleiches oder sehr nahe kommendes) Design der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag zugänglich gemacht wurde. Dabei kommt es darauf an, ob ein solches Design den in der EU tätigen einschlägigen Fachkreisen zum Anmeldezeitpunkt bekannt sein konnte.

Weiterhin hat ein Design die erforderliche **Eigenart**, wenn sich sein Gesamteindruck von dem eines vorbekannten Designs unterscheidet. Maßstab ist hier nicht der Fachmann, sondern der interessierte Benutzer.

Dem Schöpfer eines Designs oder seinem Rechtsnachfolger wird eine Schonfrist von 12 Monaten nach der ersten Veröffentlichung gewährt. Innerhalb dieser Zeit kann der Gegenstand noch zum Design angemeldet werden.

Designschutz ist ausgeschlossen für Erscheinungsmerkmale, die ausschließlich durch ihre technische Funktion bestimmt sind.

IV. Eintragungsverfahren

• Vorherige Recherche

Eine Recherche nach bekannten und ggf. schon registrierten Designs ist möglich und in bestimmten Fällen auch sehr sinnvoll – insbesondere, wenn die Verletzung fremder Designs befürchtet wird. Eine solche Recherche ist in verlässlicher Weise nur von einem spezialisierten Recherchedienst durchführbar.

Um einen groben Überblick zu erhalten, kann man auch selbst in kostenlosen Internet-Datenbanken recherchieren (s. aufgelistete Links am Ende des Merkblattes) oder diese Anfangsrecherche einem Patentanwalt anvertrauen.

• Anmeldung

Eine deutsche Design-Anmeldung ist beim **Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)** einzureichen. Eine vollständige Anmeldung umfasst den Anmeldeantrag und maximal 7 Abbildungen des zu schützenden Gegenstandes, der zudem entsprechend einer Klassenbezeichnung des sog. Abkommens von Locarno benannt werden muss. Die Abbildungen können Zeichnungen oder Fotos sein, welche den Gegenstand von mehreren Seiten jeweils ohne Hintergrund zeigen sollen. Ob der Gegenstand in farbiger Darstellung oder in Schwarz-Weiß angemeldet wird, bedarf einer Abwägung.

Im Gegensatz zu Patenten, Gebrauchsmustern und Marken können mehrere Schutzgegenstände in einem Design angemeldet werden. Bis zu 100 Designs, die nicht zu derselben Warenklasse gehören müssen, sind in einer solchen Sammel-Designanmeldung beanspruchbar.



- **Bekanntmachung der Eintragung durch Veröffentlichung**

Nach formeller Prüfung durch das DPMA wird die Eintragung des Designs verfügt und veröffentlicht. Das DPMA **prüft** das Design **nicht** auf Neuheit und Eigenart. Die Veröffentlichung erfolgt in aller Regel daher schon ca. 3 Monate nach der Anmeldung. Eine Aufschiebung der Bekanntmachung bis zu 30 Monaten kann beantragt werden und ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Anmeldung einschl. der Veröffentlichung zunächst noch geheim bleiben soll. Dies ist beispielsweise in der Modeindustrie oft erwünscht.

- **Kosten**

Die Kosten für eine deutsche Designanmeldung setzen sich zusammen aus den amtlichen Gebühren sowie ggf. dem Honorar eines den Anmelder vertretenden Patentanwalts. In letzterem Fall liegen die Kosten für eine Einzelanmeldung bis zur Eintragung bei ca. € 750,-. Bei Zahlung von Verlängerungsgebühren kann das Design alle fünf Jahre bis zu einer maximalen Schutzdauer von 25 Jahren verlängert werden.

V. Internationaler Designschutz

- **Priorität**

Innerhalb von 6 Monaten nach der deutschen Anmeldung kann das Design in anderen Ländern unter Wahrung des Anmeldetags der deutschen Anmeldung eingereicht werden (sog. Prioritätsbeanspruchung).

- **EU-Design**

Mit einer einzigen Anmeldung kann Designschutz in der gesamten EU mit momentan 28 Mitgliedsländern erhalten werden. Die Anmeldung ist beim European Union Intellectual Property Office (EUIPO) in Alicante (Spanien) einzureichen. Die Schutzvoraussetzungen und der Ablauf sind dem Verfahren vor dem DPMA ähnlich, einschließlich der Möglichkeit, ein Sammel-Design anzumelden.

Eine EU-Besonderheit ist das nicht eingetragene Design. Der Schutz von 3 Jahren (ohne Verlängerungsmöglichkeit) beginnt ohne jede Registrierung an dem Tag, an dem das Produkt erstmals in der EU öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem nicht eingetragenen Design können nur bewusste Nachahmungen verboten werden.

- **Internationale Registrierungen bei der WIPO (World Intellectual Property Organization)**

Unter dem Haager Musterabkommen kann mit einer einzigen Anmeldung Schutz in weiteren wichtigen Staaten erlangt werden, beispielsweise in den USA, der Schweiz, der Türkei und Singapur. Notwendig ist eine Heimatintragung (z.B. in Deutschland), auf welcher dann die Internationale Anmeldung unter Benennung der gewünschten Staaten aufbaut. Die EU ist dem Haager Abkommen im Januar 2008 beigetreten, was dessen Attraktivität weiter erhöht hat.

VI. Sonstige Hinweise

- **Löschung eines Designs**

Ein eingetragenes Design kann bei erfolgreicher Klage vor einem Landgericht insbesondere dann vom DPMA gelöscht werden, wenn mangelnde Neuheit oder mangelnde Eigenart nachgewiesen werden. Ein fristgebundenes Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren wie im Patent- bzw. Markenrecht gibt es nicht. Auch kann die mangelnde Rechtsbeständigkeit eines Designs in einem Verletzungsverfahren als Einrede (bei deutschen Designs) oder im Wege der Widerklage (bei EU-Designs) geltend gemacht werden.

- **Verwandte Rechte**

Unter bestimmten Umständen kann für ein Design auch ein Urheberrecht geltend gemacht werden. Zudem ist möglicherweise das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einschlägig.

VII. Links

<http://dpma.de> - Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes

<https://register.dpma.de/DPMAREGISTER/gsm/einsteiger> - Recherche nach dt. Designs, Rechtsstandinformationen

<https://www.tmdn.org/tmdsview-web/welcome.html?lang=de> - Design-Datenbank des EUIPO (EU-Amt)

<http://www.wipo.int/designdb/hague/en> - Design-Datenbank der WIPO

<http://www.cb-patent.com> - Homepage der Patentanwälte Canzler & Bergmeier

Das vorliegende Merkblatt informiert über ein Thema des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Merkblatts, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass diese ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.



zertifiziert/certified

ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, ISO 27001:2015

Friedrich-Ebert-Str. 84 | D-85055 Ingolstadt | TEL. +49 841 88689 – 0 | FAX. +49 841 88689 – 10

info@cb-patent.com | www.cb-patent.com